

1918 - 1923: REVOLUTION UND ANFÄNGE DER WEIMARER REPUBLIK

“November-Abkommen” von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften vom 15. November 1918

Die großen Arbeitgeberverbände vereinbarten mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer das Folgende:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.
2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.
3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sog. wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sieweder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.
4. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.
5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.
6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen.
7. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.
8. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.
9. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse resp. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.
10. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstschränkungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.
11. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft,

insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Centralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

12. Dem Centralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

13. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Gesamtverband deutscher
Metallindustrieller.

Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen
Und Stahlindustrieller.

Zechenverband.

Verband deutscher Waggonfabriken.

Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie.

Berliner Arbeitgeberverband der chemischen Industrie.

Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie.

Reichsverband der deutschen Klavierindustrie und verwandter Berufe.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Arbeitgeberschutzverband deutscher Schlossereien und verwandter Gewerbe.

Bund der Arbeitgeberverbände Berlins.

Centralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben.

Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.

Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein, Kattowitz.

Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Hauptvorstand Berlin.

Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, östliche Gruppe, Kattowitz.

Centralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie.

Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe.
Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe.
Allgemeiner deutscher Arbeitgeberschutzverband für das Bäcker­gewerbe.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.).
Polnische Berufsvereinigung.
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.
Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.

Dr. Sorge. Hilger. Hugo Stinnes. Vögler. Beukenberg. Hugenberg. Springorum. von Raumer. von Riepel. Dietrich. Paul Westermacher. Dr. Tänzler. Avellis. Schrey. Lammers. Paul Mangers. Dr. Emil Franke. Karl Friedrich von Siemens. Rathenau. Ernst von Borsig. Albert Miller. Ernst Purschian. Deutsch. C. Legien. A. Stegerwald. Gustav Hartmann. Hugo Sommer. Dr. Pfirrmann. Dr. Höfle. Quelle: Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Nr. 47 vom 23. 11. 1918, S. 425 f.